

**Zeitschrift:** Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

**Herausgeber:** Schweizerischer Juristenverein

**Band:** 24 (1905)

**Buchbesprechung:** Literaturanzeigen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 28.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Literaturanzeigen.

---

**Schweizerisches Bundesrecht. Staatsrechtliche und verwaltungsrechtliche Praxis des Bundesrates und der Bundesversammlung seit dem 29. Mai 1874. Im Auftrage des schweizerischen Bundesrates bearbeitet von L. R. von Salis.** Zweite, bis Ende 1902 fortgeführte Auflage. 5 Bände. Bern, Druck und Verlag von K. J. Wyss. 1903—1904.

Die zweite Auflage der grossen Sammlung von Salis, über deren zwei erste Bände in dieser Zeitschrift Bd XXII, S. 458 bereits berichtet wurde, ist zum Abschluss gelangt. Sie stellt sich als eine sehr wertvolle wissenschaftliche Arbeit und, wie wir aus der eigenen Erfahrung bezeugen können, als ein für den Praktiker wie den Theoretiker unentbehrliches Quellenwerk dar. Der Herausgeber hat bei der systematischen Anordnung in erster Linie auf die Bedürfnisse der Praxis Rücksicht genommen und die Excerpte aus dem Bundesblatt so zusammengestellt, dass auch demjenigen, der das Buch nur gelegentlich zur Hand nimmt, die Orientierung nicht schwer wird. Uebrigens leistet ein sehr sorgfältiges Register jedem Benützer treffliche Dienste. Man vergleiche z. B. die übersichtliche Darstellung in dem Kapitel über Handel- und Gewerbefreiheit (Bd II S. 505 fg.). Zu jeder Frage ist aus Literatur und Praxis des Bundesgerichtes beigebracht, was sachlich damit zusammenhängt und zur Aufklärung dient. Angelegenheiten, die nicht mehr im Vordergrund der politischen Interessen stehen, sind kürzer behandelt, als die eigentlich aktuellen Fragen. Manches, was in der ersten Auflage des Werkes einen breiten Raum einnahm (Konflikt mit Bischof Lachat, Kulturkampf im Berner Jura u. a. m.), ist auf die nötigsten Citate und eine Verweisung auf die erste Auflage zusammengeschrumpft. Schon daraus ist ersichtlich, dass die erste Auflage des Werkes auch nach dem Erscheinen der neuen Auflage für den Benützer nicht überflüssig geworden ist. Zur leichteren Orientierung hat der Herausgeber (Bd V S. XI) eine Vergleichungstabelle der Nummern der ersten Auflage mit denen

der zweiten Auflage beigegeben. Gegenüber der ersten (1891 bis 1893) erschienenen Auflage von vier Bänden ist die zweite Auflage um einen ganzen Band stärker geworden. Der Herausgeber hat in noch ausgiebigerem Masse als früher die Gesetzesmaterialien (die verschiedenen Entwürfe zu Bundesgesetzen und deren successive Umgestaltungen) in seine Sammlung einbezogen. So ist den Gesetzesentwürfen zur Kranken- und Unfallversicherung ein Kapitel (Bd V S 254—458) von über zweihundert Seiten gewidmet. Dadurch wird naturgemäss der Ueberblick über das ganze System etwas erschwert. Aber der Herausgeber hat, wie wir glauben mit Recht, die Ansicht vertreten, für die übergrosse Mehrzahl aller Benützer sei eine vollständige Ausgabe des Bundesblattes nicht zur Hand, es rechtfertige sich daher, in einer Sammlung der Aktenstücke zum modernen schweizerischen Bundesrecht auch dem Werdeprozess unserer Gesetze Beachtung zu schenken. In summa somit: ein mit grosser Sorgfalt und Umsicht bearbeitetes Werk, dem auch der Verleger ein ansprechendes äusseres Gewand verliehen hat. Dem Herausgeber sind alle, denen die Sorge für unser öffentliches Recht am Herzen liegt, zu aufrichtigem Dank verpflichtet.

F. F.

**Kommentar der Schweiz. Bundesverfassung**, von Dr. **W. Burckhardt**, Professor der Rechte an der Universität Lausanne.  
Lieferung 1 und 2. Bern, Verlag von Stämpfli u. Cie 1904.

Der Verfasser hat sich als Ziel gesetzt, in einem Werk von mässigem Umfang (es soll im Ganzen 6 Lieferungen umfassen) einen Kommentar zu den einzelnen Artikeln der geltenden Bundesverfassung zu geben. Die beiden bis jetzt erschienenen Lieferungen umfassen neben einer Einleitung die ersten 28 Artikel unseres Staatsgrundgesetzes. Bei jedem Artikel folgt auf die Wiedergabe des Verfassungstextes zunächst ein kurzer geschichtlicher Ueberblick über die Entstehung der Vorschrift und sodann die Auslegung. Man kann schon heute nach dem Erscheinen der beiden ersten Lieferungen dem ganzen Werk die günstigste Prognose stellen. Hier liegt eine sorgfältige juristische Arbeit vor, welche ihr Ziel nicht in einem Zusammentragen von Gesetzestiteln und einer populären Reproduktion der einzelnen Verfassungsbestimmungen erblickt, sondern eine juristische Analysierung aller Verfassungsartikel anstrebt. Die „Einleitung“ enthält drei zusammenhängende Studien über die rechtliche Natur der Verfassung, den Begriff des Bundesstaates und über die verfassungsmässig garantierten Individualrechte. Aus Einleitung und Kommentar spricht zu uns ein ruhiges besonnenes Urteil und eine Selbständigkeit, die Respekt einflösst. Es ist hier nicht der Ort, auf Einzelheiten der Dar-

stellung einzutreten. Es sei uns nur gestattet, unserer aufrichtigen Freude darüber Ausdruck zu verleihen, dass uns in Burckhardts Kommentar ein Werk geschenkt wird, aus dem Theorie und Praxis des schweizerischen Bundesstaatsrechts reiche Belehrung und Anregung schöpfen werden.

F. F.

### **Grundzüge des Schweizerischen Staatsrechts von Dr. A. Affolter.**

Zürich, Verlag Art. Institut Orell Füssli.

Die Schrift unternimmt es, in gedrängter Fassung das System unseres Bundesstaatsrechtes und die zu dessen Verständnis erforderlichen staatsrechtlichen Grundbegriffe zur Darstellung zu bringen. Sie will ein Einführungs- und Lesebuch sein, aus dem sich die weitesten Kreise Belehrung holen können, ohne einen grossen wissenschaftlichen Apparat mit in Kauf nehmen zu müssen. Diesem Streben wird der Verfasser gerecht durch eine klare Sprache und eine übersichtliche Anordnung des weitschichtigen Stoffes. Das Buch ist dazu bestimmt, Interesse und Freude an unseren heimatlichen Institutionen zu wecken. Den Verfasser hat dieselbe Absicht geleitet, die für Dubs bei seiner Darstellung des öffentlichen Rechts der schweizerischen Eidgenossenschaft massgebend gewesen ist.

F. F.

### **Die schweizerische Bundesgesetzgebung. Nach Materien geordnete Sammlung der Gesetze, Beschlüsse, Verordnungen und Staatsverträge der Schweizerischen Eidgenossenschaft, sowie der Konkordate. Herausgegeben und mit Anmerkungen versehen von P. Wolf, Dr. jur. Zweite ergänzte Auflage. Basel, Buchdruckerei Kreis. 1904.**

Die erste Auflage dieses Werkes ist 1890 und 1891 erschienen und hat grossen Anklang gefunden, wie das bei der äusserst sorgfältigen Arbeit und dem leider durch nicht sehr praktische Inhaltsregister erschwerten Nachschlagen in der offiziellen Sammlung der Bundesgesetze nicht anders zu erwarten war. Diese zweite Auflage ist sehr zeitgemäss, weil sie den seit 14 Jahren neu hinzugekommenen Stoff auch in die Zusammenstellung hereingezogen und verwertet hat. Die äussere Anordnung ist die alte geblieben, auch die Ausstattung und der Druck, mit der Ausnahme, dass die Anmerkungen nicht mehr mit fortlaufenden Nummern unten an der Seite stehen, sondern unmittelbar hinter den Artikel, zu dem sie gehören, gestellt sind, und dass die Artikelzahlen fett gedruckt sind, beides wie uns scheint zweckmässige Aenderungen. Es ist bis jetzt eine Lieferung erschienen, das Ganze ist auf 10 Lieferungen berechnet.

**Landmann, J. Die Arbeiterschutz-Gesetzgebung der Schweiz.**

Basel, Helbing & Lichtenhahn, 1904.

Der Hauptteil dieses Buches besteht aus dem wörtlichen Abdruck der Arbeiterschutzgesetze und -verordnungen des Bundes und der Kantone, nebst den grundsätzlichen Entscheidungen des Bundesrates und des Bundesgerichtes. Es steckt in dieser Sammlung ein überaus mühsames und minutiöses Stück Arbeit, da aus allen möglichen Gesetzen (z. B. auch Wirtschaftsgesetzen) die auf Arbeiterschutz irgendwie abzielenden Bestimmungen ausgezogen und aufgenommen sind. Wie sehr dadurch der Einblick in den heutigen Stand der Arbeiterschutzfrage erleichtert und ein vollständiges Bild desselben hergestellt ist, leuchtet ohne weiteres ein. Dem Buche kann in dieser Hinsicht nur volles Lob erteilt werden, und für jedermann, der auf diesem Gebiet sich heimisch machen will, wird es eine zuverlässige Quelle sein. Nicht minder wertvoll ist die ausführliche Einleitung über die geschichtliche Entwicklung der Arbeiterschutzgesetzgebung seit dem 18. Jahrhundert, die einen wichtigen Beitrag zu einer schweizerischen Handelsgeschichte liefert, und die daran angeschlossene systematische Gliederung des Stoffes in übersichtlicher Darstellung. Wir zweifeln nicht, dass das Buch nicht nur auf den Kanzleien der öffentlichen Verwaltungen und der Gerichte, sondern auch bei Privaten, Juristen und Laien, sich einbürgern und ein als zuverlässig sich bewährendes Nachschlagebuch werden wird. Bezüglich der Ausstattung ist der blasse Druck sehr zu tadeln, schwache Augen sind bei diesem Buche übel dran. Der Tadel trifft übrigens nicht dieses Buch allein. Der deutsche Buchhandel zeichnet sich durch solche Knorzerei mit schlechter Druckerschwärze zu seiner Schande vor dem der andern Länder aus.

**Feigenwinter Dr. E. Die Behandlung der Ausländer im Haftpflicht- und Versicherungsrecht. Bericht der 3. Delegiertenversammlung der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz erstattet. S.-A. aus Monatschrift für christliche Sozialreform 1904 Heft X, XI. Basel, Basler Volksblatt 1904, 44 S.**

Der internationale Arbeiterschutzkongress, der am 26./28. September 1904 in Basel getagt hatte, fasste nach Anhörung obigen Berichtes und nachfolgender Diskussion einstimmig folgende Resolution: „Für die Rechte, welche dem Arbeiter und seinen Hinterbliebenen in den Versicherungs- und Haftpflichtgesetzen gewährt sind, ist massgebend das Gesetz des Ortes, wo der Betrieb liegt, in welchem er beschäftigt wird. Eine verschiedene Behandlung mit Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit, den Wohnort

oder den Aufenthalt des Berechtigten soll nicht stattfinden. Die Sektionen der einzelnen Länder sollen bis zur nächsten Generalversammlung dem Bureau Berichte einliefern über Mittel und Wege, wie dieser Grundsatz sowohl in der inneren Gesetzgebung jedes Landes, als auch in den internationalen Verträgen zur Ausführung gelangt, und zwar sowohl mit Beziehung auf die Organisation der Versicherung wie auch der Haftpflicht.“

Dem Bericht des Dr. Feigenwinter ist zu entnehmen, wie die ungleiche Behandlung von Staatsangehörigen und Fremden auf dem Gebiete der Haftpflicht und der Arbeiterversicherung, namentlich die Schlechterstellung der im Ausland lebenden Hinterbliebenen eines im inländischen Betrieb verunglückten Ausländers und die Schlechterstellung des ins Ausland ziehenden an und für sich berechtigten Ausländers anhebt mit dem Entwurf eines deutschen Reichsunfallversicherungsgesetzes vom Mai 1882, und wie dieser deutschen Initiative die andern Länder gefolgt sind. Während aber den ersten Haftpflichtgesetzen, namentlich auch den schweizerischen, eine Verschiedenheit in der rechtlichen Behandlung des Ausländers gegenüber dem Inländer durchaus fremd ist, hat das französische Haftpflichtgesetz vom 9. April 1898, trotz seines rein privatrechtlichen Charakters, die durch das deutsche Arbeiterversicherungsrecht inszenierte Schlechterstellung der nicht im Inland wohnenden Anspruchsberechtigten angenommen; es hat hierauf auch der schweizerische Gesetzgeber im letzten Stadium der Beratung der Arbeiterversicherung diese Bahn betreten; vgl. Ges.-Entw. vom 5. Oktober 1899 Art. 257, 267. Ausnahmelos liess sich jedoch diese Schlechterstellung in der Praxis nicht durchführen; die Verwaltungsbehörden erhielten die Ermächtigung, Ausnahmen zu bewilligen, und die diplomatischen Verhandlungen zwischen Frankreich und Italien führten zu dem am 15. April 1904 in Rom abgeschlossenen Uebereinkommen, das zu gunsten der Italiener die Härte der französischen Unfallgesetze beseitigt und den Franzosen in Italien die entsprechenden Vorteile sichert.

Sieht man näher zu, welche Motive den deutschen Gesetzgeber zu der gesetzlichen Festlegung der fraglichen Schlechterstellung der Ausländer geführt haben, so liest man in der Denkschrift zum Gesetzesentwurf u. a. die Bemerkung, „dass die Zahlung von Renten an Ausländer, welche im Ausland leben, zu erheblichen Weiterungen führen und eine schwer durchzuführende Kontrolle erfordern würde.“ Bürokratische Bedenken haben also nicht unwesentlich mitgewirkt, um den Ausländer im Arbeiterversicherungsrecht schlechter zu stellen. Die Gesetzesbestimmungen wurden vorsichtshalber stets so formuliert, dass sie vom Standpunkt der in den Freundschafts- und Niederlassungsverträgen zugesicherten

Gleichbehandlung der beidseitigen Staatsangehörigen unanfechtbar erschienen. Ist deshalb der erwähnte französisch-italienische Staatsvertrag zu begrüßen, so erscheint der einzig richtige Standpunkt doch nur der, der auch am Internationalen Sozialistenkongress zu Amsterdam im August 1904 in der Resolution Ausdruck gefunden hat, dass für einheimische wie ausländische Arbeiter ein und dieselben Bestimmungen getroffen werden sollen. Die Haltlosigkeit der obschon nur auf unzulänglichen Motiven beruhenden, in der Gesetzgebung indessen ungerechtfertigt grossen Erfolg aufweisenden deutschen Vorschrift weist Feigenwinter im einzelnen nach; zuzustimmen ist daher auch seinen Schlussbemerkungen: „Weil die Haftpflichtentschädigung und die Unfallversicherungssumme Leistungen sind, welche aus dem durch Gesetz unabänderlich festgestellten Inhalt des Dienstvertrages folgen, weil durch sie die Betriebsgefahr der versicherungspflichtigen Gewerbe für die darin beschäftigten Arbeiter gedeckt werden soll, so bleibt kein Raum für eine ungleiche Behandlung der Ausländer gegenüber den Inländern.“

v. Salis.

**Rigert, L.** Bundesgesetz betreffend die Erwerbung des Schweizerbürgerrechtes und den Verzicht auf dasselbe (vom 25. Juni 1903). Mit geschichtlichen Notizen und Erläuterungen unter Berücksichtigung der Praxis der Kantone und des Bundesgerichts bez. des Ges. v. 1876. Zürich, Schulthess & Co, 1905.

Es ist dies eine kommentierte Ausgabe des genannten Gesetzes; die Erläuterungen erschöpfen die durch das Gesetz hervorgerufenen Anstände (s. Fleiner in dieser Zeitschrift, N. F. XXIII S. 419 ff.) zwar nicht, sind aber für erste Orientierung eine brauchbare Wegleitung.

**Guyer, E.** Kommentar zum schweizerischen Bundesgesetz betreffend die gewerblichen Muster und Modelle (vom 30. März 1900) unter Berücksichtigung der ausländischen Gesetze sowie des schweizerischen Patent- und Markenschutzgesetzes und der Gerichtspraxis. Zürich, Schulthess & Co, 1905.

Hiefür gilt im wesentlichen dasselbe, was über das Büchlein von Rigert eben gesagt ist. Die Urteile sind mit Sorgfalt zusammengebracht, und hervorzuheben sind die zahlreichen Verweisungen auf andere Artikel des Gesetzes behufs Herstellung des inneren Zusammenhangs der Gesetzesbestimmungen. Die Diktion ist präzise und knapp.

**Curti, Arthur.** Leitfaden für den Unterricht im schweiz. Handelsrecht an kaufmännischen Schulen. I. Heft. Zürich, Art. Inst. Orell Füssli.

Wie der Titel besagt, für kaufmännische Schulen geschrieben, also dazu bestimmt, den angehenden Kaufleuten einen ungefähren Begriff von den Rechtsinstituten und den Rechtsverhältnissen zu geben, in die sie ihr künftiger Beruf stellen wird. Dem Juristen von Fach bietet es somit keine Förderung, seinen Zweck aber kann die mit Geschick geschriebene Uebersicht wohl erfüllen.

**St. Gallische Verwaltungsgesetzgebung. Sammlung der auf dem Gebiete des kantonalen Staats- und Verwaltungsrechtes gültigen Erlasse. Band II: Dritter bis siebenter Teil, Armenwesen, Volkswirtschaft, öffentliche Werke, Finanz- und Militärwesen.** Im Auftrage des Regierungsrates herausgegeben von **O. Müller**, Staatsschreiber. St. Gallen, Zollikofer'sche Buchdruckerei, 1904.

Der erste Band, 1903 erschienen, ist in dieser Zeitschr. N. F. Bd XXII S. 459 angezeigt worden. Die dort ausgesprochene Anerkennung der zuverlässigen Bearbeitung und der Bedeutung, die dieser Sammlung zukommt, trifft auch auf diesen zweiten Band in vollem Masse zu. Gerade bei der Schwierigkeit, aus der langen Reihe von Gesetzesbänden, die jetzt beinahe jeder Kanton aufweist, jeweilen das gesuchte Gesetz zu finden und gewiss zu sein, dass es nicht schon wieder aufgehoben ist, wird man künftig zuerst nach diesem Müller'schen Werke greifen, um den gewünschten Aufschluss zu finden. Und man kann sich dann auch darauf verlassen, dass man nicht irre geht. Das Buch sei bestens empfohlen.

**Jäger, C.** St. Gallisches Privatrecht. Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons St. Gallen über das Privatrecht. 2. Aufl. unter Berücksichtigung der grundsätzlichen Entscheidungen des Regierungsrates, des Kantons- und Kassationsgerichtes bearbeitet. St. Gallen, Fehr'sche Buchhandlung, 1904.

Mit Freude begrüsst man dieses feine Büchlein in 2. Auflage. Es hat uns schon öfter gute Dienste geleistet; wie unentbehrlich mag es sich erst für den St. Galler Juristen erwiesen haben! Die Verweisungen, die es enthält, sind von nicht minderem Werte als die Anmerkungen und die Mitteilungen von Präjudizien, und alle diese Zusätze sind ausgezeichnet durch die concise Fassung, die wir schon vorteilhaft aus dem Kommentar desselben Verfassers zu dem Betreibungs- und Konkursgesetze kennen.

**Lucas, H.** **Anleitung zur strafrechtlichen Praxis. Ein Beitrag zur Ausbildung unsrer jungen Juristen und ein Ratgeber für jüngere Praktiker. Erster Teil: das formelle Strafrecht. Zweiter Teil: das materielle Strafrecht.** Berlin 1902 und 1904. Otto Liebmann.

Das Buch will kein erschöpfendes Lehrbuch des gesamten Strafrechtes sein, sondern den Leser in das Verständnis des Strafrechtes einführen namentlich durch Klarlegung der richtigen Gesichtspunkte für Beurteilung der Hauptgegenstände dieses Rechtsgebietes. Dazu werden vielfach interessante Rechtsfälle herbeigezogen und die für ihre Beurteilung in Betracht kommenden Rechtsfragen festgestellt. Ohne grossen gelehrten Apparat führt doch die Darstellung mitten in den Stand der heutigen Strafrechtswissenschaft mit allen ihren tiefgreifenden Kontroversen ein und fordert das Nachdenken heraus bis zur völligen Abfindung mit der streitigen Frage. Das Buch ist eines der seltenen Bücher, die auf junge Leute und Anfänger im Studium ausserordentlich anregend zu wirken geeignet sind. Es sei auch unserm studierenden Volk bestens empfohlen.

**Rappaport, A.** **Die Einrede aus dem fremden Rechtsverhältnis. Eine Untersuchung auf dem Gebiete des gemeinen, sowie des deutschen und österreichischen bürgerlichen Rechts.** Berlin, J. Guttentag, 1904.

Neuerdings ein viel behandeltes Thema, hauptsächlich in der Lehre von der Uebernahme fremder Schulden behandelt. Es ist unbegreiflich, wie die deutsche Wissenschaft auf das törichte Büchlein von Delbrück seiner Zeit so bedingungslos hineingefallen ist und jetzt in einem fort sich abmüht, der Sache eine vernünftige Seite abzugewinnen, statt ihr einmal den Abschied zu geben. Auch dieses Buch bringt dem unerfreulichen Thema von der Uebernahme fremder Schulden sein Opfer, natürlich ohne zu einem befriedigenden Resultate zu kommen. Aber das Buch enthält auch noch anderes, und z. B. die Ausführungen über die Einreden des Bürgen aus der Person des Hauptschuldners werden auch für uns, die wir uns in dergleichen Dingen mit der Subrogation helfen und auseinandersetzen, lehrreich und beachtenswert sein.

**Mauczka, J.** **Der Rechtsgrund des Schadenersatzes ausserhalb bestehender Schuldverhältnisse. Mit besonderer Berücksichtigung des österreichischen und deutschen Privatrechts.** Leipzig und Wien, Franz Deuticke, 1904.

Diese in neuester Zeit viel erörterte Frage wird hier in einer neuen und eindringenden Untersuchung behandelt. Die Haftung

ausserhalb bereits bestehender Schuldverhältnisse beruht entweder auf einem Verschulden oder schlechtweg auf der Verursachung des Schadens auch ohne Verschulden. Das meint man mit den in Gegensatz zu einander gestellten Ausdrücken Schuldhaftung und Erfolgshaftung. Der Verfasser sucht aus den Kollisionsnormen, d. h. den für die Regelung der Kollisionen von einander entgegenstehenden Interessen abstrahierten Normen, die Anwendungsgebiete zu bestimmen und den massgebenden Rechtsgrund festzustellen. Das Buch ist dadurch sehr abstrakt ausgefallen und schwer zu lesen und zu verstehen. Es will nur rechtsphilosophische Behandlung sein und sieht von geschichtlicher Entwicklung völlig ab, was doch sehr zu bedauern ist, da gerade eine geschichtliche Betrachtung die allerwichtigsten Aufschlüsse geben könnte.

**Rietsch, K. F. Handbuch der Urkundwissenschaft. 2. Auflage.**

Berlin, Struppe & Winckler, 1904.

Wir haben die erste Auflage dieses Buches schon vor einem Jahre angezeigt, mit einem Urteil darüber etwas zurückhaltend, weil wir über seinen praktischen Wert nicht volle Klarheit hatten. Dass es schon nach so kurzer Frist neu aufgelegt worden, scheint das Bedürfnis eines solchen Werkes zu belegen. Es enthält auch in der Tat mehr als die alten Notariatsbücher, nicht bloss eine Anweisung zur Ausfertigung von Urkunden, sondern auch Erörterungen über den Inhalt der Urkunden und namentlich auch über deren Rechtswirkung, freilich nur nach der formalistischen Seite, aber auch dabei fällt manches ab für das materielle Recht, die Würdigung der Beweiskraft einer Urkunde im Prozess und vieles andere. Gerade im Prozess- und Beweisrecht tauchen oft Fragen auf, über die man das Buch mit Nutzen konsultieren wird.

**Österrieth, A. Bemerkungen zum Entwurfe eines Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie. Berlin, Karl Heymann, 1904.**

Es ist eine sehr bemerkenswerte Erscheinung, wie wenig der Schutz des Urheberrechtes in der Gesetzgebung zu abschliessenden Resultaten gelangen kann. Was man vor 20 Jahren als die äusserste Grenze ansah, bis zu der man gehen dürfe, ohne der freien Betätigung auf dem Felde der Literatur und der Kunst ein den Allgemeininteressen schädliches Hemmnis zu bereiten, ist jetzt überholt und jene Grenzen des Urheberschutzes werden immer mehr erweitert. In Deutschland hat das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst durch das Gesetz vom 19. Juni 1901 eine

solche Erweiterung erhalten, und sofort meldeten auch die bildende Kunst und die Photographie ihre Ansprüche auf grössern Schutz an. Hierüber liegt der Entwurf eines Gesetzes vor, der von dem durch seine Arbeiten auf diesem Gebiete wohlbekanntem Verfasser des vorliegenden Buches in sehr umfassender und lehrreicher Weise besprochen wird, namentlich auch werden die von den Interessentenkreisen gestellten Postulate und die darüber erhobenen Enquêtes erörtert. Das Wichtigste ist, dass dieser Entwurf auch die Werke der Architektur, sofern sie künstlerische Zwecke verfolgen, in den Schutz des Urheberrechtes hereinzieht, und zwar so, dass dieses nicht bloss für Vervielfältigung, gewerbsmässige Verbreitung und gewerbsmässige Vorführung mittelst mechanisch-optischer Einrichtungen, sondern auch für Nachbildung und Nachbauen gilt. Da die Bewegung, wenn sie in Deutschland Erfolg hat, ohne Zweifel auch in der Schweiz diese Fragen in Fluss bringen wird, so verweisen wir hier gern auf dieses Buch, das über die neuesten Anschauungen vortrefflich orientiert.

